

### **Artikel 1 – Definitionen**

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet der Begriff:

- a. Auftragnehmerin: die niederländische Gesellschaft Wigersma & Sikkema B.V.
- b. Auftraggeber: jede natürliche Person, juristische Person oder Gesellschaft, mit der der Auftragnehmer einen Vertrag über die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen schließt oder mit der der Auftragnehmer über das Zustandekommen eines Vertrags verhandelt.
- c. Angebot: die dem Auftraggeber von dem Auftragnehmer unterbreitete Offerte und/oder Preisangabe in Bezug auf die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen durch die Auftragnehmerin.
- d. Auftrag: jedes von dem Auftraggeber (sowohl mündlich als auch schriftlich) angenommene Angebot.
- e. Auftragsbestätigung: eine von dem Auftragnehmer an den Auftraggeber übermittelte schriftliche Bestätigung des Auftrags.
- f. Vertrag: jeden zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber über die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen durch der Auftragnehmer geschlossenen Vertrag, jede Änderung/Ergänzung an/zu einem solchen Vertrag und alle (rechtlichen) Maßnahmen, die der Vorbereitung und Ausführung dieses Vertrags dienen.
- g. Tätigkeiten: alle von dem Auftragnehmer verrichteten oder zu

verrichtenden Tätigkeiten, die in Auftrag gegeben wurden oder aus dem Auftrag resultieren oder unmittelbar damit zusammenhängen. Dies gilt im weitesten Sinne des Wortes und umfasst in jedem Fall die im Auftrag oder in der Auftragsbestätigung genannten Tätigkeiten.

### **Artikel 2 – Allgemeines**

- 2.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle von dem Auftraggeber formulierten Anfragen, auf die von dem Auftragnehmer unterbreiteten Angebote, auf Aufträge des Auftraggebers, auf Auftragsbestätigungen dem Auftragnehmer sowie auf alle zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zum Zwecke der Ausführung der Tätigkeiten im Rahmen des Auftrags zu schließenden und geschlossenen Verträge und sind jeweils Bestandteil davon.
- 2.2 Wenn nicht vorab schriftlich und ausdrücklich anders vereinbart, gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ausschluss aller allgemeinen oder besonderen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.
- 2.3 Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn und soweit der Auftragnehmer diese schriftlich und ausdrücklich bestätigt hat.

- 2.4 Sollte irgendeine Bestimmung aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Überzeugung des zuständigen Gerichts keine Anwendung finden oder gegen die öffentliche (Rechts-)Ordnung verstoßen, gilt lediglich die betreffende Bestimmung als gestrichen und bleiben diese allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen vollumfänglich in Kraft. An die Stelle einer möglicherweise ungültigen Bestimmung tritt eine Bestimmung, die der Absicht der Parteien weitestgehend Rechnung trägt.
- 2.5 Wenn Bestandteile des Vertrags und die zugehörige(n) Anlage(n) nicht mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbar sind, gilt die nachstehende Rangfolge: erstens der Vertrag, zweitens die Anlage(n) und drittens die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### **Artikel 3 – Vertrag und Stornierung**

- 3.1 Ein von dem Auftragnehmer oder in deren Namen unterbreitetes Angebot richtet sich nur an den Auftraggeber, darf nicht verbreitet werden, ist - auch dann, wenn es eine Annahmefrist enthält - vollkommen unverbindlich und kann innerhalb von vierzehn Tagen, auch nachdem der Auftraggeber es angenommen hat, von dem Auftragnehmer widerrufen werden. Die darin aufgenommenen Daten dienen lediglich der Orientierung und stellen Richtangaben dar.

- 3.2 Ein Vertrag wird erst geschlossen, sobald der Auftraggeber das Angebot angenommen oder der Auftragnehmer den Auftrag schriftlich bestätigt hat. Die Anforderung weiterer Spezifikationen oder Daten vom Auftraggeber gilt nicht als Beginn der Ausführung durch die Auftragnehmerin.
- 3.3 Änderungen, Ergänzungen und/oder Erweiterungen des Vertrags sind nur dann verbindlich, wenn die Parteien diese schriftlich vereinbart haben oder wenn der Auftragnehmer den Vertrag im Einklang mit den Änderungen, Ergänzungen und/oder Erweiterungen ausführt.
- 3.4 Es wird unterstellt, dass alle (rechtlichen) Maßnahmen und Verhaltensweisen eines Verantwortlichen oder Arbeitnehmers des Auftraggebers im Rahmen des Abschlusses, der Ausführung und der Änderung des zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags rechtswirksam im Namen des Auftraggebers erfolgen und den Auftraggeber binden. Der Auftraggeber kann sich hinsichtlich dieser Maßnahmen oder Verhaltensweisen nicht gegenüber dem Auftragnehmer darauf berufen, dass der betreffende Verantwortliche oder Arbeitnehmer nicht befugt war, den Auftraggeber rechtswirksam zu vertreten oder zu binden.
- 3.5 Der Auftraggeber kann den Auftrag nur dann stornieren, wenn der

**ALLGEMEINE VERKAUFS-  
UND LIEFERBEDINGUNGEN der  
Wigersma & Sikkema B.V**

- Auftragnehmer schriftlich zugestimmt hat.
- 3.6 Bei Stornierung des Auftrags ist der Auftraggeber verpflichtet, an der Auftragnehmer eine Vergütung auf Basis der folgenden Staffelung zu zahlen:
- a) bis sieben Tage vor dem vereinbarten Lieferdatum: 25 % der vereinbarten Summe;
  - b) zwischen einem Tag und sieben Tagen vor dem vereinbarten Lieferdatum: 75 % der vereinbarten Summe;
  - c) am Lieferdatum: 100 % der vereinbarten Summe.
- Unabhängig vom Zeitpunkt der Stornierung fällt pro Auftrag in jedem Fall eine Mindestvergütung von € 50,00 an.
- 3.7 Der Auftraggeber hält der Auftragnehmer schadlos in Bezug auf jegliche Ansprüche, die Dritte infolge eines möglicherweise zu erleidenden oder erlittenen Schadens anlässlich der Stornierung des Auftrags durch den Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.

**Artikel 4 – Ausführung des Vertrags**

- 4.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer rechtzeitig alle Auskünfte, Spezifikationen, Daten und Unterlagen verschafft werden, die nach Mitteilung dem Auftragnehmer für eine ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags notwendig sind oder über deren entsprechende Notwendigkeit sich der

- Auftraggeber vernünftigerweise bewusst sein muss.
- 4.2 Wenn dem Auftragnehmer die für die Ausführung des Vertrags benötigten Daten nicht rechtzeitig verschafft worden sind, hat der Auftragnehmer das Recht, die Ausführung des Vertrags auszusetzen und dem Auftraggeber die durch die Verspätung entstehenden Zusatzkosten in Rechnung zu stellen.
- 4.3 Der Auftraggeber steht für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Verlässlichkeit der Daten und Unterlagen, die dem Auftragnehmer von dem Auftraggeber oder in seinem Namen verschafft worden sind, auch dann ein, wenn diese von Dritten stammen.
- 4.4 Der Auftragnehmer bestimmt, auf welche Weise und von welcher/welchen Person(en) der Vertrag ausgeführt wird.
- 4.5 Dem Auftragnehmer obliegt hinsichtlich der von ihr zu erbringenden Dienstleistung lediglich die Verpflichtung, sich angemessen anzustrengen.

**Artikel 5 – Ausführung durch Dritte**

- 5.1 Soweit eine ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags dies erfordert, hat der Auftragnehmer das Recht, den Auftrag ohne vorherige Unterrichtung und ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers teilweise durch Dritte ausführen zu lassen. Der Auftragnehmer haftet außer bei Absicht oder grober

**ALLGEMEINE VERKAUFS-  
UND LIEFERBEDINGUNGEN der  
Wigersma & Sikkema B.V**

- Fahrlässigkeit dem Auftragnehmer nicht für Versäumnisse dieser Dritten.
- 5.2 Die Anwendbarkeit von Art. 7:404, 7:407 Absatz 2 und 7:409 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Niederlande wird ausdrücklich ausgeschlossen.

**Artikel 6 – Service und Wartung**

- 6.1 Der Auftragnehmer führt Wartungs-, Service- und Installationsarbeiten nur an von ihr selbst hergestellten oder gelieferten Waren und nur dann aus, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- 6.2 Der Auftraggeber muss rechtzeitig angeben, wo sich der Servicemonteur dem Auftragnehmer melden muss, wer der Ansprechpartner vor Ort ist und wohin gegebenenfalls der Bericht zu schicken ist. Wenn der Auftraggeber nicht anwesend ist, wird das Serviceformular einseitig von dem Servicemonteur dem Auftragnehmer festgelegt.
- 6.3 Der Auftraggeber muss Zugriff auf die Installation, die Service oder Wartung erfordert, gewähren.

**Artikel 7 - Preise**

- 7.1 Die angebotenen und vereinbarten Preise verstehen sich in Euro und exklusive MwSt.
- 7.2 Bei Lieferungen innerhalb der Niederlande (mit Ausnahme der Überseegebiete) basieren die Preise auf DDP Lager Auftraggeber.

- 7.3 Bei Lieferungen außerhalb der Niederlande verstehen sich die Preise FCA Doesburg.
- 7.4 Wenn sich aus irgendeinem Grund nach Unterbreitung des Angebots und/oder während der Laufzeit des Vertrags preisbeeinflussende Faktoren ändern, ist der Auftragnehmer jederzeit berechtigt, die Erhöhung an den Auftraggeber weiterzureichen.

**Artikel 8 - Zahlung**

- 8.1 Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, muss die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum auf ein von dem Auftragnehmer anzugebendes Bankkonto erfolgen.
- 8.2 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber von Rechts wegen (ohne dass der Auftraggeber zunächst gemahnt oder in Verzug gesetzt werden muss) in Verzug.
- 8.3 Sobald der Auftraggeber in Verzug gerät, schuldet er bis zum Tag der vollständigen Zahlung die niederländischen gesetzlichen (Handels-) Zinsen zuzüglich Strafzinsen in Höhe von 3 %.
- 8.4 Zahlungen des Auftraggebers dienen stets zuerst der Begleichung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und erst danach der Begleichung der fälligen Rechnungen, die am längsten offen sind; dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

8.5 Bei nicht rechtzeitiger Zahlung trägt der Auftraggeber alle mit der Eintreibung verbundenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten. Die außergerichtlichen Kosten werden auf mindestens 15 % des unbezahlten Teils des Rechnungsbetrags (inklusive MwSt.) festgelegt; der Anspruch dem Auftragnehmer auf Erstattung der vollständigen und tatsächlich aufgewendeten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten bleibt davon unberührt. Die Erstattung der oben genannten Kosten hat zu erfolgen, sobald der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen auffordert. Wenn der Auftragnehmer ihre Forderung in einem Gerichtsverfahren einklagt, ist der Auftraggeber verpflichtet, die im Zusammenhang mit diesem Verfahren tatsächlich aufgewendeten Kosten zu erstatten.

#### **Artikel 9 – Garantie**

- 9.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihr verkauften und gelieferten Sachen ebenso wie die von ihr erbrachten Dienstleistungen mit allen geltenden Rechtsvorschriften und Sicherheitsanforderungen vereinbar sind.
- 9.2 Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen steht der Auftragnehmer für die Dauer von maximal zwei (2) Jahren für die Tauglichkeit und Qualität der von ihr gelieferten Sachen und der von ihr erbrachten Dienstleistungen ein,

wobei die Garantie unter keinen Umständen über die Garantie hinausgeht, die der Hersteller oder die Zulieferer dem Auftragnehmer gewährt bzw. gewähren.

- 9.3 Handelsübliche geringfügige Abweichungen im Hinblick auf Qualität, Maße und Farbe sind zulässig, und normale Verschleißerscheinungen an Sachen oder Komponenten davon gewähren keinen Anspruch aufgrund dieses Artikels.
- 9.4 Der Auftraggeber hat gegenüber dem Auftragnehmer nur dann einen Anspruch aufgrund dieses Artikels, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Rechnung über die gelieferten Sachen oder die erbrachten Dienstleistungen vorlegen kann.
- 9.5 Die Garantien gelten nicht, wenn der Mangel und/oder der damit verbundene entstandene Schaden auf einer Nichtbeachtung der geltenden Nutzungsvorschriften, einer externen Ursache und/oder einer unsachgemäßen Nutzung beruht.

#### **Artikel 10 – Rügen**

- 10.1 Der Auftraggeber muss bei Entgegennahme der Sachen und/oder nach Erbringung der Dienstleistungen kontrollieren, ob die Sachen und/oder erbrachten Dienstleistungen dem Vertrag entsprechen.
- 10.2 Eine Rüge in Bezug auf wahrnehmbare (Qualitäts- oder Quantitäts-)Mängel muss unverzüglich nach Entdeckung, in jedem Fall jedoch innerhalb eines

- Monats nach Lieferung der Waren oder Erbringung der Dienstleistungen und/oder des Rechnungsbetrags, per Einschreiben und unter Angabe von Gründen angezeigt werden; anderenfalls sind jegliche Rechte verwirkt. Rügen in Bezug auf nicht wahrnehmbare Mängel müssen innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Entdeckung per Einschreiben und unter Angabe von Gründen angezeigt werden; anderenfalls sind jegliche Rechte verwirkt. Rügen in Bezug auf Rechnungen sind dem Auftragnehmer innerhalb einer Woche nach dem Rechnungsdatum schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer wird Rügen, die verspätet eingehen, nicht bearbeiten und weist diesbezüglich jegliche Haftung zurück.
- 10.3 Wenn die Rüge nach der allein maßgeblichen Auffassung dem Auftragnehmer begründet ist, wird der Auftragnehmer auf ihre Rechnung die betreffenden Waren nach ihrer Wahl austauschen oder nachbessern. Wenn verrichtete Tätigkeiten zu Recht beanstandet wurden, kann der Auftragnehmer das in Rechnung gestellte Honorar anpassen, die abgelehnten Tätigkeiten kostenlos nachbessern oder erneut verrichten oder den Auftrag vollständig oder teilweise gegen anteilige Rückzahlung des von dem Auftraggeber bereits gezahlten Honorars beenden.
- 10.4 Alle Rechte und Befugnisse, die der Auftraggeber anlässlich eines Mangels besitzt, sind verwirkt, wenn er nicht

innerhalb der in diesem Artikel genannten Fristen gerügt und/oder dem Auftragnehmer die Gelegenheit geboten hat, den Mangel zu beseitigen.

- 10.5 Rügen im Sinne von Absatz 1 haben keine Aussetzung der Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers zur Folge.

#### **Artikel 11 – Haftung**

- 11.1 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten entstehen, außer soweit diese unmittelbar auf Absicht oder bewusster Rücksichtslosigkeit von Seiten dem Auftragnehmer beruhen.
- 11.2 Unbeschadet der Regelung im vorstehenden Absatz ist die Haftung dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber in allen Fällen auf den Betrag beschränkt, der auf Grundlage der Haftpflichtversicherungen dem Auftragnehmer ausgezahlt wird. Sollte der Versicherer aus irgendeinem Grund keine Zahlung leisten, ist die Haftung dem Auftragnehmer auf maximal € 50.000,00 beschränkt.

#### **Artikel 12 – Fristen**

- 12.1 Die von dem Auftragnehmer angegebenen Lieferzeiten stellen unter keinen Umständen Ausschlussfristen dar.
- 12.2 Der Auftraggeber hat außer bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit dem Auftragnehmer keinerlei Anspruch auf Ersatz von unmittelbaren oder mittelbaren Schäden jedweder Art, die



aus einer Überschreitung der vereinbarten oder von dem Auftragnehmer angegebenen Fristen resultieren.

dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag zu erfüllen.

- 13.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, sich gegenüber dem Auftragnehmer auf ein Aussetzungs- oder Aufrechnungsrecht zu berufen.

### **Artikel 13 – Auflösung und Aussetzung**

- 13.1 Der Auftragnehmer ist unbeschadet ihres Schadenersatzanspruchs außergerichtlich mit sofortiger Wirkung, ohne den Auftraggeber zunächst in Verzug setzen zu müssen, berechtigt, (a) die Erfüllung des Vertrags auszusetzen und/oder (b) diesen Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen, wenn:
- a. der Auftraggeber irgendeine Verpflichtung aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt;
  - b. in Bezug auf den Auftraggeber ein Konkursantrag gestellt oder ein gerichtlicher Zahlungsaufschub beantragt wurde oder, falls der Auftraggeber eine natürliche Person ist, ein Antrag auf Privatinsolvenz gestellt wurde;
  - c. das Unternehmen des Auftraggebers aufgelöst, liquidiert oder geschlossen wird;
  - d. ein wesentlicher Teil des Vermögens des Auftraggebers einer Zwangspfändung unterworfen wird;
  - e. der Auftragnehmer gute Gründe für die Befürchtung hat, dass der Auftraggeber nicht in der Lage ist oder sein wird, seine Verpflichtungen aus dem mit

### **Artikel 14 – Höhere Gewalt**

- 14.1 Unter höherer Gewalt auf Seiten dem Auftragnehmer wird jeder vom Willen dem Auftragnehmer unabhängige Umstand verstanden, der zur Folge hat, dass der Auftragnehmer die Verpflichtungen, die ihr gegenüber dem Auftraggeber obliegen, gar nicht oder nur teilweise erfüllen kann oder dass dem Auftragnehmer die Erfüllung ihrer Verpflichtungen vernünftigerweise nicht zumutbar ist; dies gilt unabhängig davon, ob dieser Umstand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags vorhersehbar war. Zu diesen Umständen gehören beispielsweise, ohne darauf beschränkt zu sein, extreme Wetterbedingungen, Lieferausfälle und/oder -verzögerungen von Lieferanten, Krankheit auf Seiten der von dem Auftragnehmer eingebundenen Dritten, Streiks, Katastrophen auf Seiten der Auftragnehmerin, andere betriebliche Störungen und behördliche Maßnahmen.
- 14.2 Wenn der Auftragnehmer infolge höherer Gewalt, die vorübergehend (maximal drei Monate) oder dauerhaft besteht, an der (weiteren) Erfüllung des Vertrags gehindert ist, ist sie berechtigt,

## **ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN der**

### **Wigersma & Sikkema B.V**

den Vertrag außergerichtlich aufzulösen oder die (weitere) Erfüllung des Vertrags auszusetzen, ohne schadenersatzpflichtig zu sein.

- 14.3 Wenn die vereinbarten Tätigkeiten infolge höherer Gewalt, die länger als drei Monate andauert, nicht oder nur teilweise ausgeführt werden können, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aufzulösen. Der Auftraggeber hat in einem solchen Fall keinen Schadenersatzanspruch.

### **Artikel 15 - Eigentumsvorbehalt**

- 15.1 Das Eigentum an den von dem Auftragnehmer gelieferten Waren geht auf den Auftraggeber erst über, nachdem er alle Beträge, die er dem Auftragnehmer aus irgendeinem Vertrag oder aus einem anderen Grund schuldet, in voller Höhe gezahlt hat.
- 15.2 Der Auftraggeber ist nicht befugt, die unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Waren zu verkaufen, zu vermieten, leihweise zu überlassen, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten.
- 15.3 Wenn der Auftraggeber irgendeine Verpflichtung, die ihm aus einem Vertrag gegenüber dem Auftragnehmer obliegt, nicht erfüllt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Waren zurückzunehmen, ohne den Auftraggeber zunächst in Verzug setzen zu müssen. Der Auftraggeber gestattet hiermit dem Auftragnehmer oder Dritten, die von dem Auftragnehmer benannt werden, bedingungslos und

unwiderruflich bereits vorab, alle Örtlichkeiten zu betreten, an denen sich das Eigentum dem Auftragnehmer zum jeweiligen Zeitpunkt befindet.

### **Artikel 16 - Geistiges Eigentum**

- 16.1 Alle Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf die zu liefernden Waren und/oder zu erbringenden Dienstleistungen einschließlich Installationen und/oder Software und in Bezug auf die darauf bezogenen Daten (wie etwa Handbücher, Zeichnungen, Abbildungen, Fotos, Skizzen, Modelle oder Offerten) stehen sowohl während als auch nach Ablauf des Vertrags dem Auftragnehmer oder dem Dritten zu, von dem der Auftragnehmer das Recht erworben hat, dem Auftraggeber die betreffende Waren zur Verfügung zu stellen.
- 16.2 Der Auftraggeber darf die zur Verfügung gestellte Software ausschließlich innerhalb und zu Gunsten der eigenen Organisation im Einklang mit den (etwaigen) zu diesem Zweck aufgestellten (Lizenz-)Bedingungen verwenden. Der Auftraggeber darf keinem „Reverse-Engineering“ unterziehen .
- 16.3 Der Auftraggeber erwirbt ausschließlich für die Dauer des Vertrags ein nicht exklusives und (sowohl vertraglich als auch sachenrechtlich) nicht übertragbares widerrufliches Recht, die oben genannten Rechte an geistigem Eigentum - ausschließlich - für die aus dem Vertrag resultierenden Zwecke zu



**ALLGEMEINE VERKAUFS-  
UND LIEFERBEDINGUNGEN der  
Wigersma & Sikkema B.V**



- verwenden, vorausgesetzt, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus dem Vertrag und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vollumfänglich erfüllt. Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, kann und darf der Auftraggeber dieses Verwendungsrecht nicht (an Dritte) (unter-)lizenzieren.
- 16.4 Der Auftragnehmer behält sich ferner das Recht vor, die Kenntnisse, die sie im Rahmen der Ausführung des Vertrags erlangt, für andere Zwecke zu verwenden, soweit dadurch gegenüber Dritten keine vertraulichen Informationen offengelegt werden.
- 16.5 Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber schadlos in Bezug auf Ansprüche, die aufgrund einer (mehrerer) Verletzung(en) von Rechten an geistigem Eigentum, die im Zusammenhang mit den von dem Auftragnehmer gelieferten und/oder bereitgestellten Waren bestehen und in den Niederlanden gültig sind, geltend gemacht werden, vorausgesetzt, dass der Auftraggeber (a) der Auftragnehmer unverzüglich von der Existenz und dem Inhalt der Rechtsforderung in Kenntnis setzt und (b) die Abwicklung der Angelegenheit, darin inbegriffen das Schließen eines Vergleichs, vollständig dem Auftragnehmer überlässt. Der Auftraggeber wird uneingeschränkt an der Erledigung der notwendigen Formalitäten mitwirken und, falls erforderlich, zulassen, dass der Auftragnehmer diese Rechtsforderungen im Namen des Auftraggebers abwehrt.

Diese Verpflichtung zur Schadloshaltung verfällt, wenn die Rechtsverletzung mit Änderungen zusammenhängt, die der Auftraggeber an den Waren vorgenommen hat oder hat vornehmen lassen, sowie bei einem Verstoß gegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Auftraggeber.

**Artikel 17 – Anwendbares Recht und  
Gerichtsstand**

- 17.1 Auf den Vertrag findet niederländisches Recht Anwendung.
- 17.2 Das UN-Kaufrecht findet auf den Vertrag keine Anwendung.
- 17.3 Alle Streitigkeiten jeglicher Art, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer entstehen und nicht außergerichtlich gelöst werden können, werden ausschließlich beim zuständigen Gericht in Arnheim anhängig gemacht.

**Artikel 18 – Inkrafttreten**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden am 7. März 2019 bei der Handelskammer hinterlegt. Der Auftragnehmer ist bei der Handelskammer unter der Nummer 09003148 eingetragen. Diese Bedingungen sind auch auf der Website von Wigersma & Sikkema veröffentlicht: <http://www.wigersma-sikkema.com>.